

BEKANNTMACHUNG

73. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 11.12.2025 beschlossenen 73. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.12.2025 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0081) genehmigt.

74. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 11.12.2025 beschlossenen 74. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.12.2025 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0084) genehmigt.

75. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den von den Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern im Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 11.12.2025 beschlossenen 75. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 16.12.2025 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0085) genehmigt.

Die Nachträge werden gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 30.12.2025

73. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wird wie folgt geändert:

Artikel I

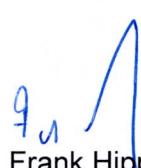
Änderung **§ 34 – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- i. In Absatz 8 Satz 6 Nummer 6 werden die Wörter „zum Beispiel PE-KIP®, Delfi®, ElBa®, Pikler®,“ ersatzlos gestrichen.
- ii. Absatz 11 entfällt ersatzlos.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2025 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.


Frank Hippeler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 11. Dezember 2025 beschlossene 73. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2025
213 – 10204#00046#0083





74. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung I

§ 37 – Wahltarif Selbstbehalt

- i. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Mitglieder der IKK classic, die mindestens einen Teil ihrer Beiträge selbst tragen, können den Tarif ‚Selbstbehalt‘ wählen.“
- ii. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Teilnahme beginnt grundsätzlich zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Teilnahmeerklärung folgt. Die Wahl eines späteren Tarifbeginns, jeweils zum Monatsersten, ist möglich. Besteht für diesen Tag keine Mitgliedschaft bei der IKK classic, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten. Fällt der Beginn auf den 1.11. oder 1.12. eines Kalenderjahres, so beginnt der Wahltarif am 1.1. des Folgejahres. Eine gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 38 der Satzung ist nicht möglich.“
- iii. In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz als letzter Satz eingefügt: „Die Prämie beträgt maximal 20 v. H., für einen oder mehrere Tarife höchstens bis zu 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich.“
- iv. In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Die IKK kann dem Teilnehmer am Tarif einmalig auf Antrag“ durch „Die IKK classic kann dem Mitglied einmalig bei Abschluss des Wahltarifes auf Antrag“ ersetzt und nach den Wörtern „zu 50 v. H. der Prämie im“ das Wort „ersten“ eingefügt.
- v. In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Teilnahmebeginn“ durch „zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der dreijährigen Bindungsfrist, gerechnet ab dem ersten Teilnahmetag“, ersetzt.
- vi. Absatz 10 Satz 3 entfällt. Die folgenden Sätze rücken entsprechend auf.
- vii. In Absatz 10 Satz 3 (bisher 4) werden die Worte „§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V besteht“ durch „§ 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V besteht und löst gleichzeitig die Bindungswirkung an den Wahltarif auf“ ersetzt.
- viii. In Absatz 10 Satz 4 (bisher 5) werden nach den Wörtern „SGB II oder SGB XII“ die Wörter „sowie bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit,“ eingefügt.

- ix. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt: „Wahltarifteilnahmen, welche einen Beginn bis einschließlich 31.12.2025 aufweisen, haben bis längstens 31.12.2026 Bestand, sofern sie nicht bereits zuvor enden.“

Änderung II

§ 38 – Wahltarif Prämienzahlung

- i. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Teilnahme beginnt grundsätzlich zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Teilnahmeerklärung folgt. Die Wahl eines späteren Tarifbeginns, jeweils zum Monatsersten, ist möglich. Besteht für diesen Tag keine Mitgliedschaft bei der IKK classic, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten. Fällt der Beginn auf den 1.11. oder 1.12. eines Kalenderjahres, so beginnt der Wahltarif am 1.1. des Folgejahres.“
- ii. In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Eine gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 37 der Satzung ist nicht möglich.“
- iii. Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Prämie beträgt maximal 20 v. H., für einen oder mehrere Tarife höchstens bis zu 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich.“
- iv. Absatz 10 entfällt ersatzlos. Die folgenden Absätze 11 bis 13 rücken auf und werden zu Absätzen 10 bis 12.
- v. Absatz 12 (bisher 13) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Teilnahme endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der einjährigen Bindungsfrist, gerechnet ab dem ersten Tag der Teilnahme.“
- vi. Absatz 12 (bisher 13) Satz 2 entfällt. Die folgenden Sätze rücken entsprechend auf.
- vii. In Absatz 12 (bisher 13) Satz 3 (bisher 4) werden die Worte „nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V besteht“ durch „nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V besteht“ ersetzt.
- viii. In Absatz 12 (bisher 13) Satz 4 (bisher 5) wird nach den Wörtern „nach dem SGB II oder SGB XII“ die Wörter „sowie bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
- ix. Nach Absatz 12 (bisher 13) wird folgender Absatz 13 eingefügt: „Wahltarifteilnahmen, welche einen Beginn bis einschließlich 31.12.2025 aufweisen, haben bis längstens 31.12.2026 Bestand, sofern sie nicht bereits zuvor enden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2025 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Frank Hippeler

Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 11. Dezember 2025 beschlossene 74. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2025
213 – 10204#00046#0084

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



75. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

§ 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

- i. In § 20 Absatz 2 wird der Wert „3,3“ auf „3,1“ geändert.
- ii. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „2,5“ auf „2,3“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2025 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic am 11. Dezember 2025 beschlossene 75. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2025
213 – 10204#00046#0085

